

Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe: Technische Umsetzung oder Programm

3. Kinder- und Jugendhilfetag in der Region Hildesheim Inklusive Jugendhilfe: Was kommt auf uns zu?

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.,
Hildesheim, 3. Juni 2013

UN-Behindertenrechtskonvention

seit 26. März 2009 in Deutschland in Kraft

- Art. 3: „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“

- **Art. 7 Children with Disabilities:**
1. Staaten sollen Kindern mit Behinderungen alle Menschen- und Grundrechte auf gleicher Basis mit anderen Kindern sichern

- **Art. 16 Freedom of exploitation, violence and abuse:**
4. Unterstützung bei der Genesung und Reintegration traumatisierter Personen
5. effektive Maßnahmen bei Gewalt in Institutionen

Convention on
the Rights of Persons
with Disabilities and
Optional Protocol

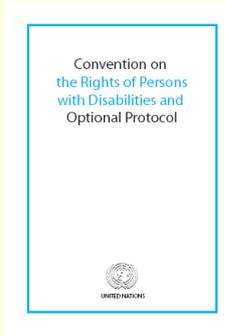


UN-Behindertenrechtskonvention

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

seit 26. März 2009 in Deutschland in Kraft

- Art. 3: „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“
- **Art. 24 Education:** „(2) Personen mit Behinderung sollen nicht vom allgemeinen Bildungssystem wegen ihrer Behinderung ausgeschlossen werden.
 - von der integrativen zur inklusiven Bildung
 - Kindertagesbetreuung geht voran
 - Schule schleppt sich hinterher (und bedient sich der Jugend-/Sozialhilfe, zB Schulbegleitung)



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

UN-Behindertenrechtskonvention

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Gegenwart Zuständigkeitsabgrenzung

§ 10 Abs. 4 SGB VIII

- Jugendhilfe vorrangig vor Sozialhilfe (Satz 1)
- Sozialhilfe vorrangig bei körperlicher und/oder geistiger Behinderung (Satz 2)
- Sozialhilfe allein zuständig bei Frühförderung, wenn Land das bestimmt (Satz 3)



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Gesamtzuständigkeit sog. „große Lösung“

Ausgangssituation

Jugendhilfe-Kind (SGB VIII)	Sozialhilfe-Kind (SGB XII)
IQ-Wert ≥ 70	IQ-Wert ≤ 69
körperlich gesund	körperlich eingeschränkt
psychisch krank (ohne zusätzliche Einschränkung)	psychisch krank und IQ-Wert ≤ 69 und/oder körperliche Einschränkung
erzieherischer Bedarf ohne Behinderung des Kindes oder allein psychische Störung	erzieherischer Bedarf und IQ-Wert ≤ 69 und/oder körperliche Einschränkung
nach Schuleintritt und psychische Störung bei landesrechtlicher Zuständigkeitskonzentration für Frühförderung	vor Schuleintritt bei Behinderung und landesrechtlicher Zuständigkeitskonzentration für Frühförderung
zwischen 18 und 27 Jahre und psychische Störung, je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation	zwischen 18 und 27 Jahre und psychische Störung, je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation

Quelle: AGJ-Positionspapier 2011

Gegenwart – Zukunft Zuständigkeitsabgrenzung

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN



Gesamtzuständigkeit = Inklusion?

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

Nicht die Tür, durch welche die jungen Menschen ins Amt kommen entscheidet über deren Integration und die Inklusivität der Gesellschaft.

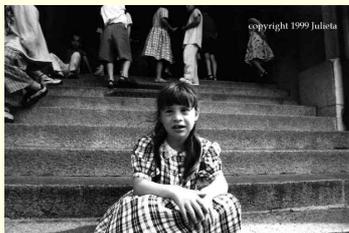


Anspruch auf Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe: alle im SGB VIII

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

Mehr als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe

- Teilhabe als eigener Wert
 - Integration meint nicht nur Schulunterricht
- Erziehung gehört bei allen dazu
 - Integration der Erziehung in die Hilfe



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Anspruch auf Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe: Anspruchsinhaber

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

junger Mensch

- Eingliederungshilfe: junger Mensch mit Behinderung
- Art. 23 KRK, Art. 7 Abs. 3 BRK: Kinder haben Recht auf Förderung

➤ **Anspruch auf Entwicklung Teilhabe**

Eltern

- HzE: Personensorgeberechtigte
- Art. 18 Abs. 2 KRK: Eltern sollen bei Erziehung unterstützt werden

➤ **Anspruch auf Hilfe bei Förderung der Entwicklung und Teilhabe**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Anspruch auf Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe: Übergang ins Erwachsenenensystem des SGB XII

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

- Aktuell: schwimmende Grenzen ab 18 bis 27
- Klarere Übergänge wünschenswert
 - ab 18 Jahre? ab 21 Jahre?:
ASMK/JFMK: grundsätzlich 18. Geburtstag
 - Sicherung der Hilfekontinuität
ASMK/JFMK: „Übergangsmanagement“
 - Hilfe für junge Volljährige weiter bis 21 im SGB VIII
ASMK/JFMK: wenn Voraussetzungen erfüllt
 - Grundsatzentscheidung über Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und Hilfe für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen
ASMK/JFMK: Teilhabe am Arbeitsleben nur im SGB XII



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Anspruch auf Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe: Kostenheranziehung

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

SGB VIII

- System
- stationär: wie Unterhalt
- ambulant: keine
- Kita: Elternbeitrag

SGB XII

- Chaos
- stationär: häusliche Ersparnis
- ambulant: volle Heranziehung mit Ausnahmen
- Kita: SGB VIII-Beitrag teilstationär oder SGB XII-Beitrag

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

und bis zur Gesamtzuständigkeit

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

Persönliches Budget (§ 17 SGB IX)

- gedeihende Pflanze in der Kinder- und Jugendhilfe (Gila Schindler JAmt 2011, 499-506)
- Rechtsanspruch besteht (§ 159 Abs. 5 SGB IX)
 - Vorgaben zur Hilfeplanung des Jugendamts bleiben bestehen (§ 36 SGB VIII)
 - Leistungserbringer werden beteiligt
 - Achtung: evtl. arbeitsvertragliche Pflichten der Eltern
 - Bemessung der Höhe
 - maßgeblich zu gewährende Hilfeleistung
 - Regionale Verabredungen über Fachleistungs-/Assistenzstunden
 - Marktkriterien (Mittelwert)
 - Verwendungsnachweis kann gefordert werden



Danke fürs Zuhören

thomas.meysen@dijuf.de

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

